



Das Seminar - sozialästhetische Schulungsstätte (seit 1973)
Studientexte
Sozialästhetik

Sinn und Zweck des ursprünglichen §8 der Statuten der allgemeinen anthroposophischen Gesellschaft (1)

*"Der leidüberhobene Geist ist vorchristlich
und der leidende Geist ist schutzbedürftig"*

Herbert Witzenmann

In der Mitte der Paragraphen, in welche Rudolf *Steiner* die Prinzipien (heute wieder "Statuten") gegliedert hat, steht, den Freunden wohlbekannt, der § 8, der "Schutzparagraph". (2) - Er wurde, wie bekannt, im Hinblick auf die Veröffentlichung der Nachschriften jener Vorträge Rudolf *Steiners* formuliert, die ursprünglich nur für Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft bestimmt waren. In diesem Paragraphen ist der sog. "Hochschulvermerk" enthalten, der nach dem Willen Rudolf *Steiners* dem Textabdruck aller jener Vorträge vorausgehen sollte, die sich, als sie gesprochen wurden, nur an solche Zuhörer wandten, welche die grundlegenden Werke Rudolf *Steiners* kannten. Da Rudolf *Steiner* diese Kenntnis in seinen für die Mitglieder gesprochenen Vorträgen voraussetzte, war deren Bekanntmachung für die Öffentlichkeit zunächst nicht vorgesehen.

Die Weihnachtstagung der Jahreswende 1923/24 bezeichnet eine veränderte Lage. Sie führte selbst eine entscheidende Veränderung im Leben der Anthroposophischen Gesellschaft durch deren Neubegründung herbei. Von diesem Zeitpunkt an soll nach dem Willen Rudolf *Steiners* sein ganzes Vortragswerk der Öffentlichkeit, allerdings nur unter dem Vorbehalt des Hochschulvermerks, zugänglich sein. Diese Veröffentlichung fällt aber mit einer über alles Frühere hinausgehenden Verinnerlichung zusammen. Erscheinungsformen des Neubegründungs-Impulses sind die Übernahme des Amtes des Vorsitzenden innerhalb des Vorstandes am Goetheanum durch Rudolf *Steiner*, die damit vollzogene Vereinigung von Anthroposophischer Bewegung und Anthroposophischer Gesellschaft, die Begründung einer neuen Mysterienstätte als Freie Hochschule (die sog. "Klasse" und der Aufbau der Freien Hochschule in Sektionen) und die Beurkundung des Gründungsimpulses in den meditativen

Formen der "Prinzipien" und der "Grundsteinmantren". Dass die "Prinzipien" und die "Grundsteinmantren" Metamorphosen der meditativen Beurkundung und Grundsteinlegung des gleichen Impulses, nämlich der Stiftung einer neuen Mysterienstätte sind, habe ich, wie bekannt sein dürfte, nachgewiesen.

Im Hinblick auf den angedeuteten Zusammenhang dürfte es sofort ersichtlich sein, dass eine Veröffentlichung der betreffenden Vorträge Rudolf *Steiners* ohne den Hochschulvermerk nicht als Veröffentlichung in seinem Sinne gelten kann. Die Mitverantwortung für eine solche Veröffentlichung kann also von Mitgliedern der Freien Hochschule mit Rücksicht auf ihre Einklangspflichtung (ihre Anerkennung der Tatsache, dass die Mitglieder der Freien Hochschule eine Bewusstseins-Gemeinschaft mit Rudolf *Steiner* bilden) nicht übernommen werden. Durch Verletzung dieses Einklangs wird der Mysteriencharakter der Erscheinungsform der Freien Hochschule (nicht ihres Urbilds) aufgehoben.

Innerhalb dieses Gründungsimpulses, der in zahlreichen Vorträgen und den Hörern zyklisch vermittelten Forschungsergebnissen Rudolf *Steiners* ausstrahlt, sei der Schutzidee besonderes Augenmerk zugewendet. Ihr kommt urbildliche Bedeutung und Wirksamkeit innerhalb des Gründungswerkes Rudolf *Steiners* zu, weshalb sie (wie jedes Urbild) in verschiedenen Erscheinungsformen zutage tritt und neue Erscheinungsformen aus ihrem geistlebendigen Ursprung hervorgehen lassen kann.

Eine dieser Metamorphosen ist der bereits erwähnte Hochschulvermerk, eine andere die mit der Veröffentlichung der Texte einhergehende Ausgrenzung eines neuen seelisch-geistigen Vorbehaltsgebietes für die Mitglieder der "Klasse" in Gestalt der ihnen gewidmeten Vorträge und Mantren, eine weitere die "Verpflichtung" der Hochschulmitglieder zum Handeln im "Einklang" mit dem esoterischen Vorstand sowie die esoterische Einsetzung des Vorstandes selbst am Goetheanum durch Rudolf *Steiner*. Die Frage, ob und inwieweit diese Metamorphosen des Schutzes heute noch in Wirksamkeit und Geltung sind, soll hier nicht *direkt* untersucht werden. Vielmehr soll das Augenmerk auf ihre ursprüngliche Einführung und Einsetzung durch Rudolf *Steiner*, ihren ursprünglichen Zusammenklang und vor allem auf das in diesem zum Ausdruck kommende Urbild gelenkt werden. Dieses ist in seiner Geistlebendigkeit unabhängig von Bestand und Veränderung seiner Erscheinungsformen. Dieses Urbildlichen inne zu werden, scheint mir für das Verständnis der inneren Lebensbedingungen der von Rudolf *Steiner* begründeten Erkenntnisgemeinschaft und deren Aufgabe und Auftrag innerhalb der Zivilisation der Gegenwart gleichermaßen von Bedeutung zu sein. Dies soll nunmehr fortschreitend entwickelt werden.

Der "Hochschulvermerk" besagt, dass die mit ihm versehenen Publikationen für Mitglieder der Freien Hochschule am Goetheanum bestimmt sind und dass diese sich mit anderen

Beurteilern, die nicht über die gleiche Erkenntnisgrundlage verfügen, in keine Diskussion einlassen. Wenn man über die Bedeutung dieses Schutzes nachdenkt, dann erkennt man zunächst, dass er auf die Grundlage der betreffenden Veröffentlichungen in der Geistesforschung hinweist und die Berechtigung solcher Beurteilungen, die sich nicht auf die gleiche Grundlage stützen, abweist. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint der Schutz als eine Rechtsfrage. Unbeschadet der Tatsache, dass das *Beurteilungsrecht* zweifellos dem Schutzzumfang angehört, kann man sich indessen bei dieser Feststellung nicht beruhigen. Ist es doch unverkennbar, dass abwegige und gar böswillige Beurteilungen durch die Berufung auf ihre mangelnde Rechtmässigkeit, also ihren Unrechtscharakter im allgemeinen nicht verhütet werden können - wengleich sich der eine oder andere potenzielle Beurteiler zur Vorsicht ermahnt fühlen mag. Dieser Apell an das Urteils-Gewissen hat freilich die Bedeutung einer spirituellen Grenzziehung, deren reale Wirksamkeit nur jene in Abrede stellen können, die Ideen lediglich für mit Gehirngas gefüllte Seifenblasen und nicht für wirkende Mächte halten. Angesichts der in der westlichen Menschheit fast uneingeschränkt herrschenden Gesinnung dürfte indessen damit die Anschauungsweise fast aller in diesem Bereiche Lebenden bezeichnet sein. Daher ist es wohl kaum eine fehlgehende Einschätzung, dass die materialistische Bewusstseinshaltung blind gegen diese spirituelle Grenzsetzung, ohne dieser überhaupt gewahr zu werden, anrennt. Umso wichtiger ist es, zu bemerken, dass der Hochschulvermerk (in Übereinstimmung mit seiner von mir früher charakterisierten Einfügung in das Paragraphenwerk) sowohl nach aussen wie nach innen weist. Denn er betrifft ja ebenso die von aussen herantretenden Beurteiler wie die Hochschulmitglieder. Im Hinblick auf diese bringt der Hochschulvermerk die Erwartung zum Ausdruck, dass sie der spirituell begrenzenden Rechtssetzung durch diesen Vermerk bewusst sein werden. (In dieser Art des Hinweises auf spirituelle Tatsachen und der darin eingeschlossenen Feststellung über die Folgen ihrer Nichtbeachtung werden spirituelle "Verpflichtungen" - z. B. im Sinne der Ausführungen in "Wie erlangt man Erkenntnisse der höheren Welten?" - zum Ausdruck gebracht.) Lenkt man hierauf das Augenmerk, dann erkennt man, dass der Schutz entscheidend von der Bewusstseinshaltung jener abhängig ist, die seine Wesensart und Bedeutung zu verstehen vermögen. Die Veröffentlichung des Vortragswerkes Rudolf Steiners soll also von dem Bewusstseinschutz der Verantwortlichen begleitet sein. Wiederum wird der Materialist die Wirksamkeit eines Schutzes, der sich nicht der Ellbogen bedienen und an dem man sich keine Beulen stossen kann, in Zweifel ziehen.

Ehe ich fortfahre, möchte ich eine Bemerkung zur Schutzbedürftigkeit machen.

Bedarf denn der Geist und bedürfen seine Boten überhaupt des Schutzes? Ist denn das Geistige, das die Welt schöpft, trägt und bewegt, dem also, wie es scheint, keine Macht widerstehen kann, überhaupt des Schutzes bedürftig? Ist es sich nicht selbst der beste

Schutz? Und gibt es überhaupt einen echten anderen Schutz als diese sich selbst tragende Kraft des Geistes?

Wer solche, offenbar naheliegenden Fragen stellt, scheint zu übersehen, dass es ein welthistorisches Beispiel für den leidenden, sich selbst schutzlos dem Leiden, ja dem Tod preisgebenden Geist in Gestalt des christlichen Mysteriengeschehens gibt. Im Hinblick darauf könnte es deutlich werden, dass der leidüberhobene Geist vorchristlich und dass der leidende Geist schutzbedürftig ist.

Doch sehen wir genauer zu. Dass ein Garten der Pflege und also auch des Schutzes bedarf, wird niemand in Abrede stellen. Und das gleiche wird man auch für ein Kind, einen Schwachen oder Gefährdeten, einen Kranken, einen Alten, einen besonderen Risiken Ausgesetzten gelten lassen.

Aber, wird man zu bedenken geben, in diesen Fällen handle es sich doch um das Verhältnis von Schwächerem und Stärkerem, und es könne kein Zweifel darüber bestehen, dass man dem Schwächeren nach seinem Vermögen Beistand leisten werde. Der Geist, wenn man überhaupt seinen Begriff gefasst habe, müsse jedoch stets als der Stärkere betrachtet werden.

Setzen wir indessen unsere Musterung fort. Ein bedeutendes Gemälde, also ein Beispiel geistiger Leistung, bedarf gewiss des Schutzes gegen Beschädigung oder Zerstörung. Doch wird man auch in diesem Falle einwerfen, dass selbst dann noch, wenn von Lionardos "Abendmahl" keine physische Spur mehr übrig geblieben sein werde, sein geistiger Bestand unangetastet fort dauere. Ebenso wenig, so könnte man vermeinen, vermöchten unverständige oder böswillig entstellende Aufführungen grosser Dichtwerke deren geistige Substanz anzutasten. Indessen, hat ein Besucher einer solchen Aufführung nur eine persönliche Verletzung erfahren und nicht auch ein verletzendes Unrecht gegenüber dem Schöpfer und seiner Schöpfung empfunden? Und kränkt die oberflächliche oder anmassende Gemütsarmut, die allzuoft die Säle erfüllt, welche die Zeugnisse eines Lebens für die Kunst zur Schau stellen, nur uns selbst, oder empfinden wir nicht viel mehr die kränkende Schmach, die dadurch einem um die höchsten Werte Ringenden zugefügt wird?

Mir scheint, dass wir uns durch das Aneinanderreihen solcher Beobachtungen, die vermehrt werden können und sollten, dem Kern des Problems nähern. Doch massen sich diese aphoristischen Andeutungen, die nur anregen wollen, keineswegs an, ihn vollends zu enthüllen. Sie gehen vielmehr von der Überzeugung aus, dass flachklatschende Antworten auch dann, wenn sie vernünftig sind, doch immer theoretisch bleiben. Dagegen setzt das Durchlaufen einer Gedankenbewegung, wenn sie nicht Mitläufer, sondern Mittäter gewinnt, einen realen Prozess in der Seele in Gang, der etwas ausserhalb seiner wirksames Reales zu erfühlen beginnt.

In diesem Sinne sei dem bisherigen Gedankengang noch ein weiterer Schritt angefügt. Noch bis in die griechische Zeit hinein wurde die geistige Welt als seelische Aussenwelt erlebt. Rudolf *Steiner* weist in den "Rätseln der Philosophie" darauf hin, dass der Grieche ursprünglich den Gedanken noch so erlebte wie der heutige Mensch eine Wahrnehmung. *Aristoteles*, an einem bereits weiter fortgeschrittenen Punkte der Entwicklung stehend, bestätigt dies, wenn er darauf hinweist, dass die älteren griechischen Philosophen nicht zwischen Wahrnehmung und Begriff unterschieden. Das grundlegende Erlebnis der Selbsterkenntnis des heutigen Menschen ist jedoch die seelische Beobachtung, dass er das Denken selbst hervorbringt, obwohl sich diesem Hervorbringen das Denken als ein sich selbst bestimmendes Wesensweben offenbart. Der heutige Mensch kann also über die Grundverfassung seines Wesens wissen, dass er im Wesensstausch mit dem Geiste, diesen hervorbringend, seinerseits vom Geiste hervorgebracht wird (vgl. dazu die Ausführungen Rudolf *Steiners* in "Grundlinien einer Erkenntnistheorie" und "Die Philosophie der Freiheit"). An dieser schlicht beobachtbaren Tatsache wird der Wandel ersichtlich, der in der geistigen und damit auch der menschlichen Welt durch das Ereignis von Golgatha eingetreten ist. Das vorher dem menschlichen inneren Tun entzogene Geistige hat sich seit der Begründung des Christentums (und schon vorher durch dessen Vorbereitung in der Sokratisch-Platonisch-Aristotelischen Philosophie) der menschlichen Tätigkeit zu eigen gegeben. Zwar bleibt es in seinem eigenen Wesen unantastbar, aber es tritt damit, insoweit es vom Menschen in bewusster Tätigkeit erfasst zu werden vermag, in einen Seelenbereich ein, in welchem auch andere Kräfte wirksam sind. Das in diesen Seelenbereich Hineingeopferte bedarf des Schutzes und der Bewahrung vor den in diesem Bereich ebenfalls wirksamen Gegenmächten und Gegenkräften. Hier liegt die Quelle der Leiden des Geistes, dessen Weg die christliche Bilderwelt als Passionsweg darstellt.

Wer seinen Blick von der Schutzidee wendet, wendet ihn zugleich von dem Passionsweg des Geistes in der eigenen Seele ab. Die christliche Leidensidee des Geistes ist eine besondere Erscheinungsform der Schutzidee. Man kann daher die eine nicht bestreiten, ohne dies zugleich gegenüber der anderen zu tun. Es ist leicht zu sehen, dass das hiermit Ausgesprochene nicht nur für das grösste Beispiel der Leidensbereitschaft gilt, sondern auch im Hinblick auf alle jene Boten des Geistes, die sich im gleichen Sinne mit einer Gemeinschaft von Menschen verbunden haben, um zu deren Förderung, ja Rettung nicht nur durch ihr Werk, sondern auch durch ihr Wesen beizutragen.

Das bisher Ausgeführte ist als Einleitung zu einem nachfolgenden Aufsatz zu verstehen, in welchem ich versuchen möchte, zu zeigen, in welchem Sinne der in den "Prinzipien" zum Ausdruck kommende Schutzidee grundlegende Bedeutung angesichts der brennenden Probleme unserer Zeit zukommt.

¹ Aus dem ersten von drei Teilen der sozialwissenschaftlichen Studie von Herbert Witzmann aus dem Jahre 1978 *"Die Prinzipien Rudolf Steiners in ihrer spirituellen und sozialen Bedeutung"*, verfasst für Mitglieder der Gesellschaft und veröffentlicht in den „Mitteilungen des Arbeitskreises zur geistgemässen Durchdringung der Weltlage“ N° 47-50 (durchgesehen und neu herausgegeben von R.A.Savoldelli)

² §8 ist seit den 40-er Jahren des letzten Jahrhunderts ausser Kraft gesetzt worden.